



Inhaltsverzeichnis

13/2025	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025.....	1
14/2025	Bekanntmachung Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht	4
15/2025	Öffentliche Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg	5
16/2025	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Korbach im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Rengershausen - Nuhnerenaturierung - Verfahrensnummer: VF 2336	6
17/2025	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Korbach im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg II - B253 Verfahrensnummer: UF 1396	7

Bekanntmachung

13/2025 **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stadt Hallenberg (Wahl des Bürgermeisters, des Stadtrats, des Landrats und des Kreistags) wird **in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025** während der allgemeinen Dienststunden

Montag	von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 17:30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 08:30 bis 12:00 Uhr

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg
Telefon: 02984/3030, E-Mail: post@stadt-hallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich.
Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse <http://www.stadt-hallenberg.de/amsblatt> erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

im **Rathaus der Stadt Hallenberg, Wahlamt, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg** (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 29. August 2025 bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Wahlamt, Raum 3.03, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten in der Zeit vom 04.08.2025 **bis spätestens zum 24.08.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahl** hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (**bis zum 29.08.2025**) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Hallenberg beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellblau), die Gemeinderatswahl (weiß), die Landratswahl (goldgelb) sowie die Kreistagswahl (rosa),
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist
- und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Hinweise zur Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag (rot) und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** einght. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der rote Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hallenberg, 22.07.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Schnorbus, Allg. Vertreter

Bekanntmachung

14/2025 Bekanntmachung Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht

Am 14. September 2025 findet die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen statt. An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unions-bürger/innen), die bei der Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (03.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Gemäß § 12 Abs. 7 und Abs. 8 Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 26 Bundesmeldegesetz – BMG) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der entsprechende Antrag ist bis spätestens zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) bei der zuständigen Wohnortgemeinde zu stellen.

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) in dem Wahlgebiet eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen eine Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben und
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt ist der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Wahlberechtigte Personen die infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen können, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Der Antrag muss **bis zum 29.08.2025 (16. Tag vor der Wahl)** beim Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg gestellt werden.

Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg.

Hallenberg, 22. Juli 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Schnorbus, Allg. Vertreter

Bekanntmachung

15/2025 Öffentliche Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Hallenberg weist darauf hin, dass sich die nachfolgenden Grabstätten auf dem Friedhof Hallenberg nicht in einem dem Ort und Anlass entsprechenden Zustand befinden.

Reihe 018, Grab Nr. 231	Doppelerdgrab Elfriede Schmidt
Reihe 045, Grab Nr. 639	Einzelerdgrab Mathilde Elser
Reihe 045, Grab Nr. 646	Einzelerdgrab Maria Brandner

Nach § 28 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg müssen alle Grabstätten im Rahmen der Vorgaben der §§ 19 ff. hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Die vorgenannten Grabstätten entsprechen in keinster Weise den Vorgaben der Friedhofssatzung.

Die Verfügungsberechtigten der vorgenannten Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Hallenberg, Frau Stefanie Emde, Rathaus, Zimmer 3.04, Tel. 02984/303-115, in Verbindung zu setzen und die Grabstätte umgehend in einen würdigen und dem Ort und Anlass entsprechenden Zustand zu versetzen.

Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, wird die Friedhofsverwaltung die Grabstätte gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Hallenberg, den 21.07.2025
Stadt Hallenberg
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schnorbus

Bekanntmachung

16/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Korbach im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Rengershausen - Nuhnerenaturierung - Verfahrensnummer: VF 2336

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach

Tel.-Nr.: (0611) 535-4000 , Fax-Nr: (0611) 327 605 501

E-Mail: info.afb-korbach@hvbh.hessen.de



Gz.: 2-KB-05-23-36-01-B-0004#005

**Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Rengershausen - Nuhnerenaturierung -
Verfahrensnummer: VF 2336**

Öffentliche Bekanntmachung

L a d u n g

**an alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens
VF 2336 Frankenberg-Rengershausen – Nuhnerenaturierung -
Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Rengershausen – Nuhnerenaturierung - wird hiermit ein Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung sowie zur Einsichtnahme und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung anberaumt.

Der Anhörungstermin findet am

**Montag, den 18. August 2025, um 19:30 Uhr
im „Haus des Gastes“ in Rengershausen,
Braunshäuser Straße 3, 35066 Frankenberg-Rengershausen**

statt, zu dem alle Beteiligten eingeladen werden.

Darüber hinaus wird in diesem Termin auch über den weiteren Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere die Abfindungswunschtermine und die Abfindungsvereinbarungstermine informiert.

Zur Einsichtnahme und Erläuterung werden die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt ausgelegt:

**im „Haus des Gastes“ in Rengershausen,
Braunshäuser Straße 3, 35066 Frankenberg-Rengershausen**

am Dienstag, den 19. August 2025 von 08:00 bis 16:00 Uhr
am Mittwoch, den 20. August 2025 von 13:00 bis 20:00 Uhr

In den oben genannten Zeitenräumen stehen zur Erläuterung und für Auskünfte Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung.

Jedem Beteiligten bzw. Bevollmächtigten wird sein „**Nachweis des Alten Bestandes**“ zugesandt.

In diesem sind die im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke mit Fläche, Wert und weiteren Angaben aufgeführt.

Beteiligte, die diesen „Nachweis des Alten Bestandes“ nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich zwecks Aushändigung dieser Unterlagen an das Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, zu wenden.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können während der Auslegungstage sowie bis zur Bekanntgabe der Wertermittlungsfeststellung vorgebracht werden.

Beteiligte, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Diese Ladung wird in den Gemeinden Vöhl, Haina (Kloster), Burgwald und Allendorf (Eder) sowie den Städten Frankenberg (Eder), Lichtenfels, Korbach, Frankenau, Medebach und Hallenberg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus finden Sie diese Ladung sowie weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren unter www.hvbg.hessen.de/VF2336.

Korbach, den 15.07.2025

Im Auftrag

gez. Oellrich (VD)

Bekanntmachung

17/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Korbach im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg II - B253 Verfahrensnummer: UF 1396

Amt für Bodenmanagement Korbach**- Flurbereinigungsbehörde -**

Medebacher Landstraße 27

34497 Korbach

Tel.-Nr.: +49 611 535 4000, Fax-Nr.: +49 611 327605501

E-Mail: info.afb-korbach@hvbg.hessen.de

**Gz.: 2-KB-05-13-96-01-B-0002#001****Flurbereinigungsverfahren Frankenberg II – B 253****Verfahrensnummer: UF 1396****Öffentliche Bekanntmachung****Einladung zur Teilnehmersammlung
mit
Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg II – B 253 werden hiermit alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einer Teilnehmersammlung am

**Donnerstag, den 21.08.2025 um 19:00 Uhr
in das DGH Röddenau
Riedweg 11, 35066 Frankenberg (Eder)
eingeladen.**

Tagesordnung

1. Informationen zum Flurbereinigungsverfahren
2. Turnusmäßige Neuwahl des Teilnehmersvorstandes

Hinsichtlich der Neuwahl des Teilnehmersvorstandes wird auf folgendes hingewiesen:

Am 24.07.2003 wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft bestehend aus fünf Mitgliedern (§ 21 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und fünf Stellvertretungen (§ 21 (5) FlurbG) auf unbestimmte Zeit gewählt. Durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlage sind Wahlperioden mit einer Dauer von sieben Jahren eingeführt worden. Gemäß § 3 i. V. m. § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (HAGFlurbG) vom 29.11.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018, endet die Amtszeit des aktuellen Vorstandes spätestens zum 31.12.2025. Eine Wiederwahl der Mitglieder und Stellvertretungen ist zulässig.

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte, deren Grundbesitz im Verfahrensgebiet liegt. Die Mitglieder des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. **Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.** Gemeinschaftliche Eigentümerinnen und Eigentümer gelten als ein Teilnehmer, somit haben die zur Gemeinschaft gehörenden Miteigentümerinnen und Miteigentümer zusammen nur eine Stimme. Die Wahlberechtigung ist im Zweifelsfalle im Termin nachzuweisen (z. B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs in Verbindung mit dem Personalausweis). Jeder, der als Vertreter für verhinderte Teilnehmer, Erbengemeinschaften, Miteigentümerinnen und Miteigentümer sowie Eheleute an der Wahl teilnimmt, bedarf einer Vollmacht mit öffentlich beglaubigter

Unterschrift. Die Vollmacht ist zur Wahl vorzulegen. Ein Kumulieren von Stimmrechten, z. B. durch Vorlage mehrerer Vollmachten, ist nicht möglich.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird.

Bekanntmachung

Diese Einladung wird in den Flurbereinigungskommunen Allendorf (Eder), Burgwald und Frankenberg (Eder) sowie in den angrenzenden Städten und Gemeinden Bad Berleburg, Hallenberg, Battenberg (Eder), Münchhausen, Rosenthal, Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Vöhl und Lichtenfels öffentlich bekannt gemacht.

Diese Einladung sowie der Flurbereinigungsbeschluss mit einer Gebietskarte sind im Internet unter dem Link www.hvbg.hessen.de/UF1396 abrufbar. Ein Vollmachtsvordruck ist ebenfalls darüber erhältlich.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse www.hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

Korbach, 09. Juli 2025

Im Auftrag

gez.

Oellrich (Verfahrensleiter)